

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Düngemittelverordnung 2004 geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes 1994 – DMG 1994, BGBl. Nr. 513, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2013, wird verordnet:

Die Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 162/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 15 entfällt; die Z 16 bis 24 erhalten die Ziffernbezeichnungen „(15)“ bis „(23)“.
2. § 1 Z 15 lautet:

„15. „Qualitätskompost“: Qualitätskompost der Qualitätsklasse A gemäß Kompostverordnung für den Anwendungsbereich Hobbygartenbau;“
3. § 5 Abs. 1 Z 8 und Z 9 erhalten die Ziffernbezeichnungen „Z 9“ und „Z 10“; § 5 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. bei flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln der Trockensubstanzgehalt;“
4. § 6 Z 5 lautet:

„5. Angabe der verfügbaren Primärnährstoffe, Salzgehalt in g/l Kaliumchlorid und ph-Wert in Bereichen;“
5. In Anlage 1 „II. Allgemeine Bestimmungen“ wird unter 1a „Allgemeines“ der letzte Satz „Nährstoffe sind in Worten und in chemischen Symbolen anzugeben.“ ersetzt durch „Nährstoffe sind in Worten und in chemischen Symbolen anzugeben und können bei der Typenbezeichnung hinzugefügt werden.“
6. In Anlage 1 „II. Allgemeine Bestimmungen“ wird unter 6. „Hygiene“ folgender Satz angefügt:

„Bei der amtlichen Untersuchung können auch nicht in Anlage 2 angeführte pathogene Keime sowie Toxine untersucht werden.“
7. In Anlage 1 „III. Typenliste“ Z 1 „Mineralische Stickstoffdünger“ wird das Wort „Dicynamid“ durch „Dicyandiamid“ ersetzt.
8. In Anlage 1 „III. Typenliste“ Z 8 „Organische Dünger“ wird bei 3a „tierische Ausgangsstoffe“ der Satzteil „und andere tierische Ausgangsstoffe, soweit sie den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. Nr. L 273 vom 10.10.2002, S 1) entsprechen und keine veterinär- oder seuchenrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.“ ersetzt durch „und andere tierische Ausgangsstoffe, die aus Material der Kategorie 3 gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S. 1, gewonnen wurden“.
9. In Anlage 1 „III. Typenliste“ Z 8 „Organische Dünger“ wird bei 3b „pflanzliche Ausgangsstoffe“ das Wort „Grüngutkompost“ durch den Ausdruck „Qualitätskompost“ ersetzt.

10. In Anlage 1 „III. Typenliste“ Z 8 „Organische Dünger“ und Z 10 „Organisch-mineralische Dünger“ lautet jeweils der letzte Anstrich bei „4. Besondere Bestimmungen“:

„- Die Herstellung, Aufmachung und Kennzeichnung von Düngemitteln mit tierischen Ausgangsstoffen haben den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der darauf beruhenden Verordnung (EU) Nr. 142/2011, ABl. Nr. L 54 vom 26.02.2011, zu entsprechen. Insbesondere dürfen solche Düngemittel nicht zu Verwechslungen mit Futtermitteln führen und haben entsprechende Hinweise bezüglich ihrer sachgerechten Verwendung zu enthalten; die Anforderungen an die Zumischung von Beistoffen sowie die festgelegten Anwendungsbeschränkungen sind einzuhalten. Herstellungsbetriebe bedürfen einer Registrierung oder Zulassung nach dem Tiermaterialienengesetz, BGBl. I Nr. 141/2003.“

11. In Anlage 1 „III. Typenliste“ Z 11 „Kultursubstrate“ entfällt bei „1. Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten“ die Zeile „Trockendichte in g TM/1 FM \leq 750“.

12. In Anlage 1 „III. Typenliste“ Z 11 „Kultursubstrate“ lautet „2. Ausgangsstoffe“:

„Torf, frische Holzfasern (physikalisch behandelt), Reisspelzen, Kokosfasern, Röstkaffeeabfälle, Ton und Tonminerale, Blähton und Blähschiefer, Perlite, Bims, Ziegelsplit, Schaumlava, Steinwolle, Lehm, Sand, Gesteinsmehl, Xylit, Rinde und Rindenumus, Qualitätskompost, Stroh, Jute-, Hanf- und Flachsfasern, Nadelstreu.

Zur Einstellung des Nährstoffgehalts sind alle Düngemitteltypen zulässig.“

13. In Anlage 1 „III. Typenliste“ Z 11 „Kultursubstrate“ wird bei „3. Besondere Bestimmungen“ folgende Anstriche angefügt:

„- Die Substratgruppen sind in Übereinstimmung mit den empfohlenen Nährstoffbereichen entsprechend ÖNORM S2021 anzugeben.“

14. In Anlage 1 „III. Typenliste“ Z 13 „Pflanzenhilfsmittel“ wird der Satz „Als Pflanzenhilfsmittel gelten auch Produkte, die in der Bundesrepublik Deutschland als Pflanzenstärkungsmittel in Verkehr gebracht werden dürfen.“ gestrichen.

15. Anlage 2 „II. Grenzwerte“ lautet:

„II. Grenzwerte

1. Schwermetalle

Schwermetall	Einheit	Grenzwert		
		Düngemittel *, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel	Mineralische Düngemittel mit mehr als 5% P ₂ O ₅	Kultursubstrate
Blei	mg/kg TM	100	100	50
Cadmium	mg/kg TM	3	75 mg/kg P ₂ O ₅	1
Chrom VI	mg/kg TM	2	2	2
Nickel	mg/kg TM	100	100	70
Quecksilber	mg/kg TM	1	1	0,5
Vanadium	mg/kg TM	-	1500	-
Arsen	mg/kg TM	40	40	-

* ausgenommen mineralische Düngemittel mit mehr als 5 % P₂O₅

2. Organische Schadstoffe und Radioaktivität

Parameter	Einheit	Grenzwert
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe: Summe von Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)fluoranthren, Benzo(g,h,i)perylen, Fluoranthren, Indeno-(1,2,3-c,d)pyren	mg/kg TM	6
Organochlorpestizide: Summe von Aldrin, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Heptachlorepoxyd, Summe Hexachlorhexan (alpha-, beta-, gamma-, delta-HCH), DDT, DDE, Chlordan und Hexachlorbenzol	mg/kg Produkt	0,5

Polychlorierte Biphenyle: Summe der Kongenere 28, 52, 101, 138, 153 und 180	mg/kg TM	0,2
Polychlorierte Dibenzodioxine/Dibenzofurane Toxizitätsäquivalent des 2-,3-, 7-,8-TCDD	ng TE/kg TM	20
Aktivität der Summe von Cäsium-134 und Cäsium-137	Bq/g Produkt	0,5
AOX Adsorbierbare organisch gebundene Halogene	mg/kg TM	500

3. Rückstände von Desinfektionsmitteln

Parameter	Einheit	Grenzwert
Perfluorierte Tenside (PFT) als Summe aus Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS)	mg/kg TM	0,1

4. Hygienische Parameter

Escherichia coli O157:H7 (EHEC)	nicht nachweisbar in 50g Probe
Salmonella sp.	nicht nachweisbar in 50g Probe
Campylobacter sp.	nicht nachweisbar in 50g Probe
Listeria monocytogenes	nicht nachweisbar in 50g Probe “

16. Anlage 2 „V. Verbote“ zweiter Anstrich lit. ii lautet:

„ii) Material der Kategorie I gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S. 1;“

17. In Anlage 2 „V. Verbote“ zweiter Anstrich wird lit. iii) „Stoffe, die in einer Verordnung gemäß § 17 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 angeführt sind;“ gestrichen.